

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 174/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der I. [REDACTED] und H. [REDACTED] AG, B. [REDACTED]straße [REDACTED],
F. [REDACTED] M. [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder,
die Bankdirektoren Dr. Joachim A. [REDACTED], Peter O. B. [REDACTED]
und Dr. Karl W. [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Widerbeklagte, Revisions-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

2. des Bankkaufmanns Paul D. H. [REDACTED], H. [REDACTED]-L. [REDACTED]-Weg [REDACTED],
H. [REDACTED],

3. des Bankkaufmanns Hans G. [REDACTED], A. R. [REDACTED],
B. H. [REDACTED],

4. des Bankkaufmanns Hanns Ge. [REDACTED], P. [REDACTED]weg [REDACTED], D. [REDACTED],

Widerbeklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F. [REDACTED] M. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Willy K. [REDACTED], U. [REDACTED]straße [REDACTED], F. [REDACTED] M. [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger, Berufungs-
kläger, Revisionsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
10. April 1978 durch die Richter Fleck, Dr. Schulze,
Dr. Kellermann, Bundschuh und Dr. Skibbe

beschlossen:

Der Streitwertfestsetzungsbeschluß vom
13. Juni 1977 wird von Amts wegen teil-
weise geändert und der Streitwert für die
Revision der Klägerin auf 20 Mio. DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Beklagte hat gegen die Klägerin mit der Wider-
klage einen Schadensersatzanspruch von 20 Mio. DM
geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat die Widerklage
dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den
Rechtsstreit zur Verhandlung über die Höhe der Wider-
klageforderung an das Landgericht zurückverwiesen. Hier-
gegen hat die Klägerin Revision eingelegt, ohne einen
Antrag zu stellen. Vor Ablauf der Begründungsfrist und
nach Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs, der
auch die Kosten des Rechtsstreits regelte, hat sie die
Revision - unter Vorbehalt einer Begründung - dahin be-
schränkt, "daß die Abweisung der dem Grunde nach fest-
gestellten Widerklage nur noch in Höhe eines Teilbetrages
von DM 250,--" beantragt werde. Am darauffolgenden Tage

- 3 -

hat sie die Revision zurückgenommen. Dem Antrag der Klägerin entsprechend hat der Senat durch Beschluß vom 13. Juni 1977 den Streitwert für ihre Revision auf 250,-- DM festgesetzt. Daran kann nicht festgehalten werden.

II.

Die Beschränkung der Revision der Klägerin wirkt sich auf den Kostenstreitwert des Revisionsverfahrens nicht aus. Nach dem Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofes vom 14. Februar 1978 - GSZ 1/77 -, der auf den Vorlagebeschluß des erkennenden Senats vom 11. November 1977 (WM 1978, 175) ergangen ist, ist ein eingeschränkter Rechtsmittelantrag des Rechtsmittelklägers bei der Streitwertberechnung im Rechtsmittelverfahren dann nicht zu berücksichtigen, wenn er offensichtlich nicht auf die Durchführung des Rechtsmittels gerichtet ist. Dies ist hier der Fall. Die Klägerin hat die Revision erst nach Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches, durch den der gesamte Streitstoff erledigt worden ist, eingeschränkt. Daraus ergibt sich, daß die Klägerin schon im Zeitpunkt der Antragstellung nicht beabsichtigte, das Rechtsmittel in dem beschränkten Umfang durchzuführen. Ist deshalb der eingeschränkte Revisionsantrag für den Streitwert nicht maßgebend, richtet sich dieser gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 GKG nach der Beschwer der Klägerin durch das Berufungsurteil, die 20 Mio. DM beträgt. Aus diesem Grunde ist der Streitwert für die Revision der Klägerin unter Änderung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Streitwertbeschlusses vom 13. Juni 1977 von Amts wegen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 GKG) auf diesen Betrag festzusetzen.

Die Frist, innerhalb der die Änderung des Streitwertbeschlusses vom 13. Juni 1977 zulässig ist, ist noch nicht abgelaufen. Sie beträgt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 GKG 6 Monate, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Dabei ist im vorliegenden Falle nicht auf die Revisionsrücknahme am 11. Mai 1977 abzustellen. Dadurch hat sich nur das Revisionsverfahren, nicht aber die Hauptsache erledigt, weil die Widerklage weiterhin im Betragsverfahren vor dem Landgericht anhängig blieb. Erst mit der Erledigung dieses Verfahrens begann die Sechsmonatsfrist zu laufen. Für die Befristung kommt es nämlich, wie im Beschluß des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 14. Juli 1961 - V ZR 29/58 und 76/60 (LM GKG § 23 Nr. 1) im einzelnen ausgeführt ist, auf die rechtskräftige Entscheidung des Rechtsstreits überhaupt, nicht nur der einzelnen Instanz an. Der außergerichtliche Vergleich hat die Erledigung des Verfahrens vor dem Landgericht nicht unmittelbar herbeigeführt (vgl. BGH, Urt. v. 29. 1. 64 - V ZR 39/62, LM ZPO § 794 Abs. 1 Ziff. 1 Nr. 12/13), sondern erst die in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 24. Oktober 1977 von beiden Parteien abgegebene übereinstimmende Erklärung, daß der Rechtsstreit erledigt sei und auf eine Kostenentscheidung verzichtet werde.

Die Sechsmonatsfrist läuft also noch bis zum
24. April 1978.

Fleck

Bundschuh